

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allen Lieferungen liegen ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) gelten nur insoweit, als WSK ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. An Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsplänen und anderen Unterlagen behält sich WSK ihre Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung durch WSK zugänglich gemacht werden und sind nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert an WSK zurück zu senden.

II. Leistungsgegenstand, Angebot

1. Liefergegenstand sind die in der Bestellung näher bezeichneten Produkte oder Dienstleistungen.
2. Der AN kann Bestellungen der WSK nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich annehmen. Anderenfalls ist CWS nicht länger an die Bestellung gebunden.
3. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der AN an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen bzw. zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Unterlagen, Zeichnungen und Pläne über Art und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
4. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vorgelegten Unterlagen besteht für WSK keine Verbindlichkeit. Der AN ist verpflichtet, WSK über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist, sofern nicht anders vereinbart, ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus.
2. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

3. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ohne Abzug. Maßgeblich ist der Eingang der Rechnung bei WSK.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen WSK im gesetzlichen Umfang zu.

IV. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der AN ist verpflichtet, WSK unverzüglich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
2. WSK ist berechtigt, je angefangenen Tag der Terminüberschreitung 0,2% des Gesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Gesamtvertragspreises neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs wird dadurch nicht ausgeschlossen.

V. Versendung

1. Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle der WSK zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis zu erbringen. Die Kosten für Transport, Versicherung und Verpackung sind, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, im Preis enthalten.
2. Der AN ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nur mit vorheriger Zustimmung der WSK berechtigt.

VI. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Leistungen werden durch WSK ausschließlich förmlich abgenommen und schriftlich protokolliert. Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen auf dem Betriebsgelände der WSK bzw. auf der Baustelle auf WSK über, soweit WSK nicht bereits vorher durch gesonderte Vereinbarung Eigentum erworben hat. Die Gefahr geht auf WSK über, sobald die Abnahme erfolgt ist. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr über, nachdem die Lieferungen bzw. Leistungen am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß übergeben worden sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WKA Service Kühling GmbH (WSK)

Rev.01/18



VII. Gewährleistung, Mängelansprüche

1. Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen und Produkte dem neuesten Stand der Technik, Vorschriften und Normen, einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen und auch ansonsten sach- und rechtmangelfrei sind.
2. WSK stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart wird.
3. WSK kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der WSK. WSK ist auch berechtigt, nach Benachrichtigung des AN auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate und beginnt mit Gefahrenübergang.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und WSK gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der WSK.

Seite 2 von 2

WKA Service Kühling GmbH
Geibelstr. 16, 31582 Nienburg
Tel. : +49 5021 / 8890800
info@wka-service-kuehling.de

Hauptlager :
WKA Service Kühling GmbH
Hohnslebener Platz 2
38372 Büddenstedt OT Hohnsleben

Bankverbindung : Sparkasse Nienburg
IBAN : DE89 2565 0106 0036 4289 44
BIC : NOLADE21NIB

HRB 206306 Amtsgericht Walsrode
St.Nr. 27 05 36 07 44
UST-IdNR. DE 815 652 673